

# Merkblatt

## Projektakademien



# I Programminformation

## 1 Ziel

Ziel der Projektakademien ist es, interessierten Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen in einem frühen Stadium ihrer Karriere einen Einstieg in die Durchführung von Forschungsprojekten auf der Grundlage von DFG-Drittmitteln zu bieten. Projektakademien bestehen in der Regel aus zwei aufeinander aufbauenden und thematisch abgestimmten Maßnahmen. Im Rahmen von Workshops treten die Teilnehmer in einen wissenschaftlichen Austausch und werden gezielt auf die Antragstellung bei der DFG vorbereitet<sup>1</sup>. Daran schließt sich die Möglichkeit an, einen ersten Antrag auf Projektförderung bei der DFG einzureichen.

Die Möglichkeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an Fachhochschulen nach den allgemeinen Regeln jederzeit einen Antrag auf Projektförderung an die DFG zu richten, wird durch die Projektakademien nicht berührt.

## 2 Antragstellung

### 2.1 Antragsberechtigung

Ausgewiesene und in der Einwerbung von Drittmitteln erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an Fachhochschulen, Universitäten und anderen deutschen Forschungseinrichtungen können einen Antrag auf Einrichtung einer Projektakademie stellen. In Betracht kommt dabei insbesondere auch die gemeinsame Antragstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an Fachhochschulen und Universitäten, die dann gemeinsam als Koordinatoren fungieren.

### 2.2 Form und Frist

Der Antrag kann jederzeit eingereicht werden. Die Antragstellung richtet sich nach dem Leitfaden für die Antragstellung von Projektakademien.

[www.dfg.de/formulare/54\\_10](http://www.dfg.de/formulare/54_10)

---

<sup>1</sup> Nicht gefördert werden Workshops, die zum regulären oder speziellen Lehrprogramm von Universitäten oder Fachhochschulen gehören, die sich nur an eine räumlich oder institutionell eingeschränkte Zielgruppe richten oder die regelmäßiges Angebot einer Fachgesellschaft sind.

### **3 Dauer**

Die Projektakademie kann insgesamt auf eine Dauer von bis zu 2 Jahren angelegt sein.

## **II Beantragbare Module**

Im Rahmen der Projektakademie können zur Erreichung des Programmziels mit dem Modul projektspezifische Workshops

[www.dfg.de/formulare/52\\_06](http://www.dfg.de/formulare/52_06)

bis zu zwei Workshops beantragt werden. Werden zwei Workshops beantragt, so soll der erste primär dem wissenschaftlichen Austausch zum Thema der Projektakademie, der zweiter primär der Konzeption von Anträgen dienen.

## **III Durchführung der Projektakademie**

### **1 Bewerbung um die Teilnahme**

Nach Bewilligung der Projektakademie durch die DFG wird die Möglichkeit der Teilnahme vom Koordinator bzw. den Koordinatoren öffentlich und überregional ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt in enger Abstimmung mit der DFG und richtet sich an Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen, deren Berufung auf die erste Professur nicht länger als sechs Jahre zurückliegt. In der Ausschreibung wird ein Eigenbeitrag für die Teilnahme am Workshop festgesetzt.

Interessierte bewerben sich beim Koordinator bzw. den Koordinatoren um die Teilnahme an der Akademie. Sie legen dabei ihr Forschungsinteresse auf dem Gebiet der Nachwuchsakademie dar und begründen dieses.

Die Bewerbungen werden von der Koordinatorin bzw. dem Koordinator geprüft und ausgewählt. Auf Basis dieser Auswahl lädt die Koordinatorin bzw. der Koordinator die Teilnehmenden an der Akademie ein.

## 2 Modul Vertretung

Die für die Projektakademie ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmer können bei der DFG einen Antrag auf das Modul Vertretung stellen.

[www.dfg.de/formulare/52\\_03](http://www.dfg.de/formulare/52_03)

Dies soll ihnen ermöglichen, sich während der Laufzeit der Projektakademie für die Dauer von bis zu 12 Monaten - insbesondere teilweise - von ihren Lehr- und Verwaltungsaufgaben freustellen zu lassen, um das erste Projekt auszuarbeiten und ggf. Vorarbeiten dazu durchzuführen.

## IV Antragstellung durch die Teilnehmenden der Projektakademie

Auf Basis der in den Workshops gesammelten Erfahrungen und Anregungen können die Teilnehmenden einen Sachbeihilfeantrag stellen, der ihnen den Einstieg in die drittmittelgeförderte Forschung in der entsprechenden Forschungsthematik ermöglichen soll.

Durch diesen Antrag auf Mittel zur Durchführung von Pilotstudien oder ersten Vorarbeiten sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Lage versetzt werden, zu einem späteren Zeitpunkt, aufbauend auf Vorarbeiten, Anträge auf Förderung von Forschungsprojekten im Einzelverfahren der DFG einzureichen.

Die Entscheidung der DFG über die aus der Projektakademie hervorgegangenen Anträge erfolgt nach den für Einzelanträge üblichen Verfahren und Bedingungen.

## V Verpflichtungen

Mit der Einreichung eines Antrags bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verpflichten Sie sich,

1. die **Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis** einzuhalten.<sup>2</sup>

Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege

---

<sup>2</sup> Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind ausführlich wiedergegeben im DFG [Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“](#) und in den [„Verwendungsrichtlinien - Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der DFG“](#) (DFG-Vordruck 2.00).

artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.

## 2. die **Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF)** anzuerkennen.<sup>3</sup>

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der VerfOwF eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (vollständigerer oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;

---

<sup>3</sup> [Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten \(VerfOwF\)](#), DFG-Vordruck 80.01.

- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
3. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
  4. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

## VI Datenschutz

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise zur Forschungsförderung der DFG, die Sie unter [www.dfg.de/datenschutz](http://www.dfg.de/datenschutz) einsehen und abrufen können. Bitte leiten Sie diese Hinweise ggf. auch an solche Personen weiter, deren Daten die DFG verarbeitet, weil sie an Ihrem Vorhaben beteiligt sind.

[www.dfg.de/datenschutz](http://www.dfg.de/datenschutz)